

Satzung

Förderverein Dr. Zimmermannsche e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Dr. Zimmermannsche e. V." und hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler
 - Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele der Schule
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, die das pädagogische Wirken der Dr. Zimmermannschen Wirtschaftsschule im Raum Koblenz darstellt
 - Förderung von Schulveranstaltungen
 - Förderung des internationalen Schüleraustauschs
 - Finanzierung von Geld- und/oder Sachpreisen für hervorragende schulische Leistungen
 - Bereitstellung finanzieller Mittel für zusätzliche Medienausstattung
 - Förderung von Maßnahmen in der Weiterbildung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z. B. Zinserträge) dürfen nur ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessener Auslagensatz sowie Honorarzahungen für Dozententätigkeiten bei Weiterbildungsmaßnahmen sind zulässig.

...

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Schluß des Vereinsjahres, das mit dem Schuljahr zusammenfällt, schriftlich mit einmonatiger Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von zwei Jahren rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung erfolgt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Kostenbeiträgen von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen.
2. Der Jahresbeitrag beträgt € 18,00. Er ist jeweils bis zum 01. August eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und deren Stellvertretern. Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden; zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.

Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder schriftlich nach Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Restvorstand ein neues Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

In den Vereinsvorstand kann nur gewählt werden, wer auch Vereinsmitglied ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- 1.
2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss ferner die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen
4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ist ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schülers der Schule, so kann sein Stimmrecht auch vom anderen Elternteil ausgeübt werden. Zur Mitgliederversammlung können auch beide Elternteile erscheinen; sie haben jedoch nur eine Stimme.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 8
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. Zimmermannsche Wirtschaftsschule Koblenz mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz angemeldet.